



An alle
Direktorinnen und Direktoren
der allgemeinbildenden und berufsbildenden
Pflichtschulen in Salzburg

Öffentliche
Pflichtschulen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20203-A/5081/104-2018
Betreff
Schulbrief Nr. 1 - 2018/2019

Datum
06.09.2018

Mozartplatz 8
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2916
pflichtschulen@salzburg.gv.at
Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger
Telefon +43 662 8042-2226

Themenübersicht/Inhalt

- I. Dienstantrittsmeldungen
- II. Einhalten des Dienstwegs
- III. Gruppenbildung im Religionsunterricht
- IV. Planungsgespräche zu Fort- und Weiterbildungen
- V. Belohnungsansuchen
- VI. Datenschutz
- VII. Teilrechtsfähigkeit

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Zuerst möchten wir Sie im neuen Schuljahr 2018/19 nach einem hoffentlich erholsamen Sommer herzlich begrüßen! Wie jedes Jahr dürfen wir Sie in einem Schuleröffnungs-Schulbrief über Aktuelles bzw. Neuerungen informieren und um Beachtung ersuchen.

I. Dienstantrittsmeldungen

Dienstantrittsmeldungen (Dienstantritt nach Neuaufnahme und Karenzurlaub) sind am selben Tag des tatsächlichen Dienstantritts an den/die zuständige/n Personalreferenten/in des jeweiligen Sachbereiches zu übermitteln.

II. Einhalten des Dienstwegs

Wir dürfen auf den Erlass 1.70 und damit darauf hinweisen, dass der Dienstweg unbedingt einzuhalten ist. Seitens der Lehrer sind alle Anbringen, die sich auf das Dienstverhältnis oder auf die dienstlichen Aufgaben beziehen, bei der Schulleitung als unmittelbar vorgesetzte Stelle einzubringen, auch während unterrichtsfreien Zeiten zB auf Grund eines Karenzurlaubes.

III. Gruppenbildung im Religionsunterricht

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass hinsichtlich der Stundenfestlegung im Religionsunterricht eine Gruppenbildung gemäß § 7a Abs 1 Religionsunterrichtsgesetz nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erfolgen kann bzw. im Rahmen des Rundschreibens Nr. 5/2007, Gz BMUKK-10.014/2-III/3/2007, von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß ohne Zustimmung der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden darf.

IV. Planungsgespräche zu Fort- und Weiterbildungen

Ab 01.09.2018 besteht die Pflicht, mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung für die kommenden drei Schuljahre zu führen. Dabei handelt es sich um eine verpflichtende individuelle Aus- und Weiterbildungsplanung unter Berücksichtigung gesamtschulischer Bedarfslagen. Dieses Gespräch muss nicht jährlich, aber zumindest in einem Zeitrahmen von zwei bis drei Jahren einmal geführt werden. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind schriftlich zusammenzufassen und von der Schulleitung sowie der Lehrperson zu unterfertigen. Eine Ausfertigung dieser Zusammenfassung verbleibt bei der Lehrperson.

V. Belohnungsansuchen

Wir weisen Sie darauf hin, dass Belohnungen nur dann gewährt werden können, wenn diese Leistungen nicht bereits nach anderen Vorschriften, zB in Form von Zulagen, Nebengebühren etc. abgegolten werden. Auch bei Tätigkeiten, für die bereits Abzugsstunden gewährt werden bzw. im C-Topf veranschlagt wurden, können keine Belohnungen ausbezahlt werden. Generell gilt, dass es sich hierbei um besondere Leistungen der Lehrperson handeln muss, die nicht alltäglich sind und somit über das Normale und Übliche weit hinausgehen. Ferner müssen diese Leistungen im Rahmen des Schuldienstes erbracht werden.

VI. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Land Salzburg erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem (österreichischen) Datenschutzgesetz. Eine Weiterleitung von personenbezogenen Daten an Dritte ist im Zusammenhang mit diesen datenschutzrechtlichen Anforderungen nur erlaubt, wenn dies gesetzlich vorgegeben ist. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass Ansuchen, Anträge etc., die im Dienstweg eingelangt sind, nicht auch an die Personalvertretung übermittelt werden dürfen.

VII. Teilrechtsfähigkeit

Mit dem Inkrafttreten des 1. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetzes wird das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 dahingehend geändert, dass eine Teilrechtsfähigkeit der Schule normiert wird. In folgenden Bereichen ist die Schule berechtigt, im eigenen Namen zu handeln und Zuwendungen bzw. Beiträge entgegenzunehmen sowie darüber zu verfügen:

- Bei durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachten finanziellen Zuwendungen Dritter sowie
- bei finanziellen Beiträgen Dritter, über die der Aufwand für Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens, wie zB die Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen zu bedecken ist.

In diesem Rahmen wird die Schule durch den Leiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung), ansonsten im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter für andere Zwecke der Schule zu verwenden. Bei der Abwicklung der finanziellen Beiträge Dritter kann sich der Schulleiter von einer mit der Organisation des schulischen Geschehens betrauten Lehrperson vertreten lassen.

Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw. Beiträge und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann die Schulleitung ein auf die Schule lautendes Hauptkonto und ein oder mehrere Subkonten bei einem Bankinstitut eröffnen und verwalten. Die Verwaltung von Subkonten kann auch Lehrpersonen übertragen werden. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw. Beiträge Dritter und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem gesetzlichen Schulerhalter jährlich bekanntzugeben. Ferner sind in diesem Zusammenhang auch allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule lautenden Konto offenzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Mag. Eva Veichtlbauer, LL.M.

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Alle MitarbeiterInnen der Referatsleitung 2/03
2. Alle MitarbeiterInnen des Sachbereichs Berufsbildende Pflichtschulen 2/0301
3. Alle MitarbeiterInnen des Sachbereichs Allgemeinbildende Pflichtschulen 2/0302
4. Alle SchulreferentInnen in den Außenstellen und im Stadtschulamt Salzburg
5. Mag. Eva Veichtlbauer LL.M., Leiterin der Abteilung 2
6. Mag. Dr. Günther Kößler, Leiter des Referates 2/02
7. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
8. Alle IT-BetreuerInnen
9. Christian Blaschke BA, Büro Landesrätin Maria Hutter
10. Alle Landes- und PflichtschulinspektorInnen
11. Zentralkommission der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den Allgemeinbildenden Pflichtschulen
12. Zentralkommission der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den Berufsbildenden Pflichtschulen